

**Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten:**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| Radtyp und Ausführung                        | : TECH3 G3 100/A03          |
| Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring       | : - / / TECH3 G3 LK100/Z    |
| Radgröße nach Norm                           | : 7 J X 15 H2               |
| Einpreßtiefe (mm)                            | : 38                        |
| Zulässige Radlast (kg)                       | : 580                       |
| Zul. Abrollumfang (mm)                       | : 1935                      |
| Lochkreis (mm)/Lochzahl                      | : 100/4                     |
| Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm) | : 67,1                      |
| - mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff         | : 56,1 / /Kunststoff        |
| Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe          | : Ø56.1-Ø67.1 / /himmelblau |
| Zentrierart                                  | : Mittenzentrierung         |

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

|  |   |
|--|---|
| Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. | : NETHERLAND / 9644                         |
| Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)       | : 16  |
| Befestigungsteile                              | : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad |
| Anzugsmoment der Befestigungsteile             | : 100 Nm                                    |

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

Verkaufsbezeichnung      Fahrzeugtyp      Betriebserlaubnis      FZ.-Hersteller  
**MITSUBISHI CARISMA**      DA0      e4\*93/81\*0005\*..      9644 = NETHERLAND

| Reifen       | kW-Ber. | Reifenbezogene Auflagen | Allg. und radbezogene Auflagen  |
|--------------|---------|-------------------------|---|
| 185/55R15-81 | 66      | 663                     | PKW geschlossen, FRONTANTRIEB;<br>11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A;<br>51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74H;<br>74P |
| 195/50R15-82 | 66      | MAV                     |   |
| 195/50R15-82 | 66      | MAW                     |   |
| 195/50R15-82 | 66      | 22I                     |   |
| 195/55R15-84 | 66      | 22I                     |   |
| 205/50R15-85 | 66      | 22B                     |   |
| 215/45R15-82 | 66      | 22I                     |   |

## Auflagen

### Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

### Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

### Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

### Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:  
 BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS\*plus 3 bzw. MS\*plus 44, YOKOHAMA A510  
 Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgenreöße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

### Auflagengruppe 7: Räder

71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

### Auflagengruppe M: Auflagen Fahrzeuge M...

MAV) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

|             |                           |
|-------------|---------------------------|
| Hersteller: | Typ:                      |
| DUNLOP      | SP Sport 2020             |
| GENERAL     | XP 2000 H                 |
| GOODYEAR    | EAGLE NCT 2, EAGLE NCT 55 |
| PIRELLI     | P600, P700-Z, P5000       |
| UNIROYAL    | Rallye 440, Rallye 340/50 |

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

MAW) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im montierten Zustand von max. 212 mm verwendet werden; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten